



# DR. HOFFMANN · HANKE

Kanzlei für Arbeits- und Sozialrecht  
Rechtsanwälte und Fachanwälte

## **Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei Dr. Hoffmann - Hanke, Dr.-Ruer-Platz 4, 44787 Bochum**

(nachfolgend: "Rechtsanwalt").

Der Rechtsanwalt bearbeitet die von ihm übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

### I. Vergütung

1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert oder zutreffender gesetzlicher Grundlage.
2. Nach entsprechender Vereinbarung, wird die Abrechnung auf Basis einer gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung erfolgen.
3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse im Rahmen des § 9 RVG zu verlangen. Sofern ein solcher gefordert wird, ist die Mandatsbearbeitung vom Eingang des Betrages abhängig.
4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12a ArbGG im arbeitsgerichtlichen Verfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht. Die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens, sind durch den Auftraggeber zu tragen. Eine Kostentragung der Gegenseite, im Falle des Obsiegens, findet im Gegensatz zum Zivilprozess nicht statt. Die Kostentragung einer Rechtsschutzversicherung wird hierdurch jedoch nicht beeinflusst.

Zur Kenntnis genommen:

---

Unterschrift

5. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit des Tätigwerdens unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe besteht. Sollte der Rechtsanwalt unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe tätig werden, wird auf die besonderen Hinweise zur Prozesskostenhilfe verwiesen.

6. Sollte der Rechtsanwalt unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe tätig werden, wird auf die besonderen Hinweise zur Beratungshilfe verwiesen.

Nachdem ich die besonderen Hinweise zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe zur Kenntnis genommen und durch den Rechtsanwalt über deren Bedeutung und Inhalt belehrt worden bin, wünsche ich ein Tätigwerden des Rechtsanwalts unter Beantragung von:

Beratungshilfe (entsprechendes bitte ankreuzen)

ja  nein

Prozesskostenhilfe (entsprechendes bitte ankreuzen)

ja  nein

7. a) Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag da und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Tätigkeit in der jeweiligen Sache ohne Anfall von weiteren Gebühren übernehmen. Sollten darüber hinausgehende Tätigkeiten erforderlich werden, werden diese nur im Rahmen eines gesonderten zu honorierenden Auftrags ausgeführt.

b) Der Mandant wurde darüber belehrt, dass die Ablehnung einer Deckungsanfrage dazu führt, dass er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gebühren und Auslagen persönlich zu tragen hat.

8. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Insoweit und in entsprechender Höhe werden diese an den Rechtsanwalt abgetreten. Von den Bestimmungen des § 181 BGB ist der Rechtsanwalt befreit. Kostenerstattung und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in der Höhe der Kostenerstattungsansprüche des Rechtsanwaltes an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

## II. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

a) Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt

hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

b) In Angelegenheiten betreffend Betriebsrenten im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) wird der Rechtsanwalt grundsätzlich nicht tätig. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

c) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

### III. Pflichten des Rechtsanwalts

#### 1. Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

#### 2. Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

#### 3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 1.7. dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

#### 4. Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

### IV. Pflichten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Pflichten:

## 1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

## 2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm insbesondere von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren und gegebenenfalls auf Fehler hinweisen und sodann mitteilen, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

## 3. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

## 4. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

## V. Datenschutz

## 1. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

## 2. Unterrichtung des Mandanten per Telefax

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

## 3. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

## 4. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

## VI. Sonstiges

### 1. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

### 2. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden, nachdem ich durch den Rechtsanwalt über Bedeutung und Inhalt der Mandatsbedingungen belehrt worden bin.

.....  
Bochum, Datum

.....  
Mandant(en)

Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Mandant(en)